

AZ: 61.3/W 1505/16 Herr Peters

Drucksache Nr.: 0863/2013/DS

=====

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|--|------------|--------|----------------------|
| Planungs- und Umweltausschuss | 01.12.2016 | Ö | Kenntnisnahme |
| Hauptausschuss | 06.12.2016 | Ö | Vorberatung |
| Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss | 07.12.2016 | Ö | Kenntnisnahme |
| Ratsversammlung | 13.12.2016 | Ö | Endg. entsch. Stelle |

Berichterstatter:

Oberbürgermeister

Verhandlungsgegenstand:

**Kostenfreies WLAN in der Innenstadt.
Beschluss der Ratsversammlung vom
31.03.2015/TOP 12.2 - 0182/2013/An.**

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein öffentliches und kostenloses WLAN-Angebot – wie in dem beigefügten Konzept beschrieben – in der Innenstadt einzurichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Durch Beschluss der Ratsversammlung vom 31.03.2015 wurde die Verwaltung beauftragt, die Voraussetzungen und Kosten für die Einrichtung eines kostenfreien Hotspots sowie für die Einführung und Umsetzung von Freifunk in Neumünsters Innenstadt zu ermitteln.

Gleichzeitig wurde die Angelegenheit zur Vorberatung an den Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss verwiesen.

Zuvor sei die aktuelle Gesetzesnovellierung zur sogenannten Störerhaftung abzuwarten und entsprechend zu berücksichtigen.

Eine Beratung hat aus vorgenannten Gründen bisher nicht stattgefunden.

Zuständig für die Vorberatung ist nunmehr der Hauptausschuss, da es einen Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss nicht mehr gibt und das Aufgabengebiet der Wirtschaftsförderung - zu dem die vorliegende Angelegenheit zählt – nunmehr der Hauptausschuss wahrnimmt.

Nach der Gesetzesnovellierung des Telemediengesetzes ist der Weg frei für öffentliches WLAN.

Anbieter von WLAN-Hotspots müssen künftig für Rechtsverstöße der Nutzer ihres WLAN nicht mehr haften. Damit ist der Ausbau von öffentlichen WLAN-Hotspots vereinfacht. Das Gesetz ist am 21. Juli 2016 in Kraft getreten.

Nach aktueller Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 15.09.2016, Az.: C-484/14 „Mc Fadden“) kann der WLAN-Betreiber bei einem Rechtsverstoß der Nutzer des WLANs verpflichtet werden, den Zugang zum WLAN nur über ein Passwort zuzulassen, zu dessen Erlangung die Nutzer ihre Identität preisgeben müssen.

Parallel gab es seit Mai 2016 erste Gespräche mit der städtischen Tochtergesellschaft SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH, um die Möglichkeiten der Realisierung eines kostenfreien WLAN-Angebotes in der Innenstadt Neumünsters gemeinsam zu sondieren.

Als Ergebnis liegt das beigefügte Konzept (Anlage) der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH vor, das die Details der Umsetzung und des Betriebs eines kostenfreien WLAN-Angebotes in der Innenstadt Neumünsters beschreibt.

Die Zulässigkeit eines In-House-Geschäfts mit der städtischen Tochtergesellschaft wurde durch den Fachdienst Recht geprüft. Die vergaberechtsfreie Beauftragung im Rahmen eines sogenannten In-House-Geschäfts ist zulässig.

Sofern die Ratsversammlung dem Antrag aus dieser Drucksache zustimmt, beabsichtigt die Verwaltung die SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH zur Einrichtung und zum Betrieb eines kostenlosen WLAN-Angebotes in der Innenstadt für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren zu beauftragen.

Die SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH hat erklärt, dass ihr eine rechtskonforme Einrichtung des WLAN-Zugangs möglich und dies auch beabsichtigt sei.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlage:

Konzept